

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 3/08 BH

L 4 KR 218/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 9 KR 176/04 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Januar
2008 Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1960 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger bezog bis 26.1.1999 Arbeitslosenhilfe und anschließend - aufgrund einer Erkrankung vom 12.1.1999 an - Krankengeld (Krg) bis (jedenfalls) 21.3.2000. Mit Bescheid vom 24.3.2000 wurde die Krg-Zahlung wegen Nichterscheinens zu einer Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) am 21.3.2000 eingestellt. In einem Bescheid vom 27.4.2000 führte die Beklagte aus, dass die Krg-Höchstbezugsdauer am 11.7.2000 ende. Vom 1.1.2002 bis 20.11.2003 erhielt der Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit (Versicherungsfall 12.1.1999). Er hat mit einem im Juli 2004 gestellten Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X Krg ab 12.7.2000, hilfsweise ab 12.1.2002 begehrt, den die Beklagte mit zwei Bescheiden vom 1.9.2004 beschieden hat; in den Vorinstanzen hat er dazu weitere Anträge formuliert. Das Landessozialgericht (LSG) hat das klageabweisende erstinstanzliche Urteil bestätigt: Ein Krg-Anspruch ab 12.7.2000 scheitere daran, dass die Beklagte die in einer Mitteilung vom 24.2.1999 eventuell liegende Bewilligung zum 21.3.2000 auf der Grundlage des § 66 Abs 1 Nr 1 SGB I zu Recht wieder aufgehoben habe (fehlende Mitwirkung an der MDK-Untersuchung; Bescheid vom 24.3.2000). Für einen Krg-Anspruch ab 12.7.2000 fehle zudem eine auf diesen Zeitpunkt bezogene erneute ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit (AU), die der Beklagten innerhalb einer Woche vorzulegen gewesen wäre. Ab 12.1.2002 stehe dem Kläger Krg nicht zu, weil er keine auf diesen Tag ausgestellte AU-Bescheinigung bei der Beklagten vorgelegt und seit 1.1.2002 Erwerbsunfähigkeitsrente ausgezahlt erhalten habe (§ 50 Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB V). Auch die weiteren Anträge des Klägers seien unbegründet; die Bescheide vom 1.9.2004 seien rechtmäßig (Urteil vom 23.1.2008).
- 2 Nunmehr begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten, um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können.

II

- 3 Der Antrag der Klägers ist abzulehnen.
- 4 Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung durch den Senat spricht nichts Hin-



reichendes dafür, dass die aus den Akten ersichtlichen Umstände zu den im Gesetz genannten Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache; Abweichung von höchstgerichtlicher Rechtsprechung durch das LSG; Verfahrensfehler des LSG) führen und erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Darauf, ob - wie vom Kläger im Kern geltend gemacht - das LSG die Sache nach den Umständen des Falles unzutreffend entschieden hat, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an.

- 5 Der Rechtsstreit des Klägers bietet weder Anhalt für eine über seinen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, noch ist erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte. Aus den Akten und dem Klägervorbringen ergeben sich auch keine ausreichenden Hinweise auf ein möglicherweise zu bejahendes verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG zu Lasten des Klägers. Dazu ist - unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG - nur Folgendes auszuführen: Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen Nichtanordnung des persönlichen Erscheinens zur mündlichen Verhandlung beim LSG geht ins Leere, weil der Kläger tatsächlich an der mündlichen Verhandlung teilgenommen, seinen Standpunkt vorgetragen und Anträge gestellt hat. Die Frage, ob und in welchem Umfang er Auslagenersatz erhalten kann (§§ 191, 193 SGG), berührt keine Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 SGG. - Soweit der Kläger rügt, das LSG habe übersehen, dass der Bescheid vom 24.3.2000 wegen seines dagegen erhobenen, nicht beschiedenen Widerspruchs nicht bestandskräftig geworden sei, erscheint dies zwar plausibel; allerdings hat das LSG den Krg-Anspruch ab 12.7.2000 zusätzlich mit Begründung verneint, dass für diese Zeit eine AU-Bescheinigung fehle und der Beklagten nicht rechtzeitig eingereicht worden sei. Dass die insoweit getroffenen Feststellungen des LSG verfahrensfehlerhaft sein könnten, ist nicht ersichtlich, weil sich in den Akten der Beklagten in diesem Zusammenhang nur eine ärztliche Bescheinigung vom 28.3.2000 über AU bis 25.4.2000 befindet. Auch das Einreichen der ärztlichen AU-Bescheinigung vom 13.1.2004 über eine AU vom 12.1.1999 "bis voraussichtlich auf unbestimmte Zeit" kann nachträglich keine Krg-Ansprüche mehr begründen (vgl § 49 Abs 1 Nr 5 SGB V). Die Frage, ob der Kläger ggf ab 22.3.2000 Krg zu beanspruchen hat, ist nach den gestellten Anträgen nicht Gegenstand des Rechtsstreits. - Die Ausführungen des LSG zu den nicht bestehenden Krg-Ansprüchen ab 12.1.2002 erscheinen beanstandungsfrei. - Bei den übrigen Anträgen des Klägers aus dem LSG-Verfahren handelt es sich nur um Begründungselemente bzw Nebenaspekte ohne Entscheidungserheblichkeit für den Urteilsausspruch.

